

20. Änderungssatzung
vom

zur Satzung der Stadt Niederkassel
über die Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), - jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende 20. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung

von abflusslosen Gruben beträgt 54,78 EURO pro m³ abgefahrenen Grubeninhaltes,

von sonstigen Grundstücksentwässerungsanlagen (Fremdeinleiter) beträgt 58,98 EURO pro m³ abgefahrenen Grubeninhaltes.

Artikel II

Die 20. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.